

Anlage 2

Synopse zum Entwurf der Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal

Stand. 05.03.2018

Bisheriger Text der Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal	Entwurf der Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal
<p style="text-align: center;">Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 8 und 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (GVBl LSA S 339) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 2005 (GVBl LSA S 320) und dem Runderlass zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene – RdErl. des MI vom 16.06.2014 -31.21-10041 (MBL LSA 2014, Seite 264), hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 18.12.20 14 die Neufassung der Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal</p> <p><u>Auf der Grundlage der §§ 5; 8; 35 und 45 Abs.2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (GVBl LSA S. 339) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 2005 (GVBl LSA S. 320) und dem Runderlass zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - RdErl. des MI vom 16.06.2014 -31.21-10041 (MBL LSA 2014, S. 264) hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 31.05.2018 folgende Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal beschlossen:</u></p>

§ 1
Funktionsträger

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises im Brand- und Katastrophenschutz haben ~~folgende~~ durch den Landkreis berufene Funktionsträger, einen Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung:

Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren ~~des Landkreises~~

1. Kreisbrandmeister
2. Abschnittsleiter
3. Kreis-Jugendfeuerwehrwart

Führungskräfte ~~der~~ Fachdienste im Brand- und Katastrophenschutz

4. Leiter der Fachdienste
5. stellv. Leiter der Fachdienste
6. Zugführer der Fachdienste

(2) Den unter Abs. 1 genannten Funktionsträgern wird folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

1.	Kreisbrandmeister	420,00 €
2.	Abschnittsleiter	250,00 €
3.	Kreis-Jugendfeuerwehrwart	180,00 €
4.	Leiter Fachdienst	60,00 €
5.	stellv. Leiter Fachdienst	48,00 €
6.	Zugführer	36,00 €

(3) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und abweichend vom RdErl. des MI vom 16. Juni 2014 – 31.21-10041 ~~stets~~ nachträglich gezahlt.

(4) Bei nicht ordnungsgemäßer Ausübung der Dienstpflichten, gemäß der jeweiligen Dienstanweisung, kann durch den Dienstvorgesetzten, die teilweise oder ~~komplette~~ Streichung der Aufwandsentschädigung angewiesen werden.

§ 1
Funktionsträger

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises im Brand- und Katastrophenschutz haben durch den Landkreis Stendal berufene Funktionsträger, einen Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung:

Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren

1. Kreisbrandmeister
2. Abschnittsleiter
3. Kreis-Jugendfeuerwehrwart
- 4. Stellvertreter Kreis-Jugendfeuerwehrwart**

Führungskräfte der Fachdienste im Brand- und Katastrophenschutz

5. Leiter der Fachdienste
6. Stellvertreter Leiter der Fachdienste
7. Zugführer der Fachdienste

(2) Den unter Abs. 1 genannten Funktionsträgern wird folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

1.	Kreisbrandmeister	420,00 EUR
2.	Abschnittsleiter	250,00 EUR
3.	Kreis-Jugendfeuerwehrwart	180,00 EUR
4.	<u>Stellvertreter Kreis-Jugendfeuerwehrwart</u>	100,00 EUR
<u>5.</u>	Leiter Fachdienst	60,00 EUR
<u>6.</u>	Stellvertreter Leiter Fachdienst	48,00 EUR
<u>7.</u>	Zugführer	36,00 EUR

(3) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und abweichend vom RdErl. des MI vom 16. Juni 2014 – 31.21-10041 nachträglich gezahlt.

(4) Bei nicht ordnungsgemäßer Ausübung der Dienstpflichten, gemäß der jeweiligen Dienstanweisung, kann durch den Dienstvorgesetzten, die teilweise oder vollständige Streichung der Aufwandsentschädigung angewiesen werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

(2) Im Fall der Verhinderung einer der in § 1 Abs. 1 genannten Personen wird für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen dem Stellvertreter, ab diesem Zeitpunkt, eine Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt.

(3) Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung, beträgt die Entschädigung als Vertreter nur 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Die Summe beider Entschädigungen darf die Höhe der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden nicht übersteigen.

§ 3

Abgeltung von Auslagen und Anspruch auf ~~Ersatz des~~ Verdienstauffalls

(1) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(2) Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen. Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstauffalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, ~~soß~~ der Verdienstauffall in Form eines pauschalen ~~Durchschnitts~~ oder Stundensatzes ersetzt werden ~~(Verdienstauffallpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser darf 16 Euro nicht übersteigen.~~ Erstattungen erfolgen nur auf Antrag.

§ 2

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

(2) Im Fall der Verhinderung einer der in § 1 Abs. 1 genannten Personen wird für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen dem Stellvertreter, ab diesem Zeitpunkt, eine Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt.

(3) Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung, beträgt die Entschädigung als Vertreter nur 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Die Summe beider Entschädigungen darf die Höhe der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden nicht übersteigen.

§ 3

Abgeltung von Auslagen und Anspruch auf Verdienstauffall

(1) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(2) Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen. Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstauffalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, **wird** der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Stundensatzes **in Höhe von 16,00 EUR** ersetzt. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag.

§ 4

Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach dem in Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung der Vergütung wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.

~~(2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.~~

§ 5

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung bzw. Reisekosten liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum ~~1. Januar 2015~~ in Kraft. Gleichzeitig tritt die ~~3. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal vom 20.09.2012, in Verbindung mit der Satzung zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Stendal vom 24.05.2005~~, außer Kraft.

Stendal, den 18.12.2014

Carsten Wulfänger
Landrat

§ 4

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach dem in Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung der Vergütung wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.

§ 5

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung bzw. Reisekosten liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01. Juli 2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die **Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal vom 18.12.2014** außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Carsten Wulfänger
Landrat